

Satzung

des Seniorenbeirates

der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“

Auf Grund der §§ 5, 8 i.V.m. den §§ 45 Abs. 2 Nr.1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes für das des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. LSA S.288), der bestehenden Satzung der Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ vom 8. Mai 2014 (Stadtratsbeschluss 2009-2014/SR-366.1) und § 8 a der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Genthin vom 13. Oktober 2022 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ in seiner Sitzung am folgende Satzungsänderung beschlossen. (2024-2029/SR -.....)

§ 1 Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürger wird ein Seniorenbeirat gebildet, der seinen Sitz im Rathaus der Stadt Genthin hat.

§ 2 Funktion und Rechtsstellung

- (1) Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ bildet diese Satzung.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Einheitsgemeinde Genthin lebenden älteren Bürger gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen. Der Stadtrat unterstützt den Seniorenbeirat in seinem Wirken.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

§ 3 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat soll:
 1. die Interessen der älteren Bürger gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung vertreten,
 2. den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten sowie bei der Planung und Durchführung von Seniorenangeboten mitwirken,
 3. Sprachrohr für die älteren Bürger in der Öffentlichkeit sein,
 4. mitwirken bei der Planung und Schaffung altersgerechter Wohnungen,
 5. Partnerschaft zwischen den Generationen leisten,
 6. Solidarität mit den älteren Bürgern ausüben,

7. Teilnahme der älteren Bürger am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen,
 8. mitwirken in politischen Gremien,
 9. die Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen unterstützen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Genthin für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet ebenfalls mit Ausscheiden des Mitgliedes. Innerhalb des Beststellungszeitraumes können bis zum Erreichen der Maximalanzahl Mitglieder nachbestellt werden.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (3) Bestellt werden können nur Einwohnerinnen und Einwohner, welche ihren Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin aufweisen sowie am Tag der Bestellung das 60. Lebensjahr erreicht haben. Für die Bestellung findet der § 56 KVG LSA Anwendung.
- (4) Die Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen Vertreter und einen Schriftführer. Beim vorzeitigen Ausscheiden oder Niederlegung der Wahlfunktion sind diese Vertreter neu zu wählen.
- (5) Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.
- (6) Der Bürgermeister beauftragt einen Mitarbeiter der Verwaltung, die Geschäftsführung des Seniorenbeirates zu unterstützen.

§ 5 Beteiligungsrechte

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 3 kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.
- (2) Der Stadtrat kann Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf Berater hinzuziehen.

§ 6 Haushaltsmittel des Stadtseniorenrates

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ dem Seniorenbeirat zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 300,00 €/jährlich zur Verfügung.

§ 7 Städtepartnerschaft

Der Seniorenbeirat pflegt mit Unterstützung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ die vorhandenen Städtepartnerschaften.

§ 8 Geschäftsordnung des Stadtseniorenrates

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ tritt mit Wirkung vom
in Kraft.

Genthin, den

.....
(Dagmar Turian)
amt. Bürgermeisterin